

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.04.2009:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Aufgaben des Ortsvorstehers Neutrebbin für die Dauer dieser allgemeinen Wahlperiode selbst wahrzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:12..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:12..... Dagegen: ...0..... Enthaltung: ...0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.06.2006 wird aufgehoben. Das diesbezügliche Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

2. Für das Gebiet östlich der Karl-Marx-Straße und südlich der Hauptstraße (Landesstraße L 34), das im wesentlichen das Anlagengelände der Geflügelschlachterei sowie angrenzende Flächen umfasst, soll der Bebauungsplan „Industriegebiet Neutrebbin Hauptstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes soll sein, das Anlagengelände als Industriegebiet (§ 9 Baunutzungsverordnung) festzusetzen, um damit die derzeitige Nutzung unter Einschluss angemessener Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern. Das umgrenzende Gebiet soll als Mischgebiet (§ 6 Baunutzungsverordnung) festgesetzt werden. Die immissionsschutzrechtliche Situation soll durch Festsetzung von konkreten Geruchsemissions- und Lärmimmissionswerten bewältigt werden.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:12..... Dagegen:0..... Enthaltung: ..0.....**

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/N17

**Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt eine Vergabe und deren Finanzierung.**

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0....
Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:1..... Enthaltung: ...1.....**